

A		B		C	X
---	--	---	--	---	---

Aktenzeichen: T 463/91 - 3.2.2

Anmeldenummer: 87 906 374.1

Veröffentlichungs-Nr.: 0 287 588

Bezeichnung der Erfindung: Verfahren und Vorrichtung zum Freihalten von
fluidführenden Leitungen zahnärztlicher Handstücke

Klassifikation: A61C 19/00

ENTSCHEIDUNG
vom 25. Mai 1993

Anmelder: DENTALWERK BÜRMOOS GESELLSCHAFT m.b.H.

Stichwort:

EPÜ Artikel 84, 52 (1)

Schlagwort: "Deutlichkeit und Neuheit - (ja) - nach Änderung"



Aktenzeichen: T 463/91 - 3.2.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 25. Mai 1993

Beschwerdeführer:

DENTALWERK BÜRMOOS GESELLSCHAFT m.b.H
Ignaz-Glaser-Straße 53
A - 5111 Bürmoos (AT)

Vertreter:

Barger, Erich, Dipl.-Ing.
Patentanwälte
Barger, Piso & Partner
Postfach 333
A - 1011 Wien (AT)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 2.3.05.127 des Europäischen Patentamts vom 8. März 1991, mit der die europäische Patentanmeldung Nr. 87 906 374.1 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G.S.A. Szabo
Mitglieder: W.D. Weiß
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 7. Oktober 1987 als internationale Anmeldung im Rahmen des Vertrages über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (PCT) eingereichte und am 21. April 1988 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 87 906 374.1 wurde durch Entscheidung der Prüfungsabteilung vom 8. März 1991 zurückgewiesen.

Die Entscheidung wurde damit begründet, daß der Gegenstand des Vorrichtungsanspruchs 4 vom 11. September 1990 nicht im Sinne von Artikel 84 EPÜ deutlich sei, da die Vorrichtung durch wesentliche Merkmale definiert sei, die sich auf die Verwendung der Vorrichtung (also auf Umstände, die nicht Bestandteil der Vorrichtung sind) bezögen. Soweit die Merkmale von Anspruch 4 jedoch klar seien, sei die Vorrichtung gegenüber der Druckschrift

(D1) US-A-4 544 355

nicht neu.

- II. Gegen diese Zurückweisungsentscheidung wurde am 2. Mai 1991, unter Zahlung der Beschwerdegebühr, eine mit Gründen versehene Beschwerde eingereicht.
- III. In der mündlichen Verhandlung vor der Kammer am 25. Mai 1993 legte die Beschwerdeführerin ein neues aus 8 Ansprüchen bestehendes Patentbegehren vor, dessen unabhängige Ansprüche 1, 4 und 5 wie folgt lauten:

"1. Verfahren zur Verminderung oder Verhütung von Ablagerungen in Wasser oder ein Gas-Flüssigkeitgemisch führenden Kühlmittleitungen zahnärztlicher Handstücke, dadurch gekennzeichnet, daß die Leitungen nach Beendigung

der Benützung des Handstückes mittels eines unter Druck stehenden gasförmigen Mediums frei bzw. trocken geblasen werden.

4. Vorrichtung zur Behandlung von Wasser oder ein Gas-Flüssigkeitgemisch führenden Kühlmittleitungen eines zahnärztlichen Handstückes mit:

einem Aufsteckende zur Aufnahme eines Handstückes (101, 201, 601) und

einem Einsteckende zur Aufnahme des mit dem Handstück verbindbaren Anschlußteiles (102, 202), wobei die Außenkonfiguration des Aufsteckendes der Innenkonfiguration des Einsteckendes komplementär entspricht, **dadurch gekennzeichnet**, daß mindestens ein Durchgangskanal (107, 207) vom Einsteckende zum Aufsteckende führt und dabei an nicht kongruenten Stellen der Enden endet, so daß er am Aufsteckende in einem von diesem und dem aufgesetzten Handstück gebildeten Raum endet, in den auch die zu behandelnden Leitungen (103', 203') münden, und am Einsteckende in einem Raum, in den die Gaszufuhr des Anschlußteiles mündet.

5. Vorrichtung zur Behandlung von Wasser oder ein Gas-Flüssigkeitgemisch führenden Kühlmittleitungen eines zahnärztlichen Handstückes mit einem Aufsteckende zur Aufnahme des Handstückes (701), wobei die Außenkonfiguration des Aufsteckendes der Innenkonfiguration des kuppelseitigen Endes des Handstückes komplementär entspricht, **dadurch gekennzeichnet**, daß die Vorrichtung einen ersten Durchgangskanal (707) aufweist, der im Aufsteckende in einer ersten Mündung endet und dessen anderes Ende mit einer Quelle eines unter Druck stehenden, gasförmigen Mediums verbindbar ist, wobei weiters ein zweiter Kanal (709) vorgesehen ist, der von einer Anschlußstelle für eine übliche Schmiereinrichtung

ausgeht und in einen, im Aufsteckende gebildeten, zur Aufnahme der beweglichen Teile des Handstückes bestimmten und somit in Aufsteckrichtung des Handstückes hin offenen Hohlraum mündet und daß die erste Mündung außerhalb dieses Hohlraumes liegt."

IV. Die Beschwerdeführerin beantragt somit, die Zurückweisungsentscheidung aufzuheben und ein Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

- Ansprüche 1 bis 8, überreicht in der mündlichen Verhandlung vom 25. Mai 1993,
- eine noch anzupassende Beschreibung,
- Fig. 1a, 1b, 2, 7 a bis c der Zeichnungen.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Änderungen

Ansprüche 1 bis 3 gründen auf den ursprünglichen Ansprüchen 1 bis 3, wobei das Wort "Fluid" durch die im ersten Absatz der ursprünglichen Beschreibung gewählte Definition "Wasser oder ein Gas-Flüssigkeitgemisch" ersetzt worden ist.

Anspruch 4 geht in seinem Kern auf eine Zusammenfassung der ursprünglichen Ansprüche 4 und 5 zurück, die die in den ursprünglichen Figuren 1a, 1b und 2 dargestellten Ausführungsformen abdecken soll. Das Merkmal, daß die Außenkonfiguration des Aufsteckendes der Innenkonfiguration des Einsteckendes komplementär entspricht, ergibt sich zwangsläufig daraus, daß die Vorrichtung bei diesen Ausführungsformen die Funktion eines Zwischen-

stücks zwischen Handstück und einem dazu komplementären Anschlußteil ausübt. Das Merkmal, daß der Durchgangskanal an nicht kongruenten Stellen der Enden endet, ergibt sich eindeutig und unmittelbar aus den Figuren 1a, 1b und 2 und der dazugehörenden Stellen der Beschreibung. Daraus geht hervor, daß es die bestimmungsgemäße Funktion des Zwischenstücks ist, die Druckluftleitung des Anschlußteils mit anderen Kanälen des Handstücks zu verbinden als die, mit denen sie verbunden ist, wenn das Handstück unmittelbar auf das Anschlußteil aufgesetzt ist.

Anspruch 5 geht zurück auf eine Zusammenfassung der ursprünglichen Ansprüche 4 und 6. Die zusätzlichen Merkmale "... und somit in Aufsteckrichtung des Handstückes hin offenen Hohlraum mündet und daß die erste Mündung außerhalb dieses Hohlraumes liegt" ergeben sich eindeutig und unmittelbar aus dem Funktionsprinzip der der Figur 7a zugrundeliegenden Ausführungsform.

Die abhängigen Ansprüche 6, 7 und 8 gehen auf die ursprünglichen Ansprüche 7, 11 und 12 zurück.

Die geltenden Ansprüche beruhen somit auf der ursprünglichen Offenbarung und geben deshalb keinen Anlaß zur Beanstandung im Hinblick auf Artikel 123 (2) EPÜ.

3. Artikel 84 EPÜ (Deutlichkeit)

Die angefochtene Entscheidung hat mit Recht die mangelnde Deutlichkeit der seinerzeit geltenden Vorrichtungsansprüche beanstandet, da deren Gegenstände **so wesentlich** durch Merkmale definiert waren, die sich auf Gegenstände bezogen, die nicht Bestandteile der zu schützenden Vorrichtung waren, daß kein sinnvolles Urteil über die Neuheit der beanspruchten Vorrichtungen abgegeben werden konnte.

Nach dem geltenden Anspruch 4 ist die Vorrichtung unter anderem durch die Merkmale definiert, daß die Außenkonfiguration des Aufsteckendes der Innenkonfiguration des Einsteckendes komplementär entspricht und daß der Durchgangskanal an nicht kongruenten Stellen der Enden endet. Diese Merkmale sind eindeutig am beanspruchten Gegenstand selbst feststellbar und wesentlich entscheidend dafür, daß der Gasstrom bei aufgesetzter Vorrichtung anderen Kanälen des Handstücks zugeführt wird als wenn die Gaszufuhr des Anschlußteils unmittelbar an das Handstück angeschlossen ist. Die gleiche Beurteilung gilt für die Merkmale im Kennzeichen des geltenden Anspruchs 5.

Die geltenden Vorrichtungsansprüche beinhalten zwar weiterhin einzelne Merkmale, die auf nicht zum beanspruchten Gegenstand gehörende Gegenstände Bezug nehmen. Diese stehen jedoch nunmehr nur noch im Range einer Zweckbestimmung, d. h. einer bestimmten Fähigkeit, mit zwangsläufig sich daraus ergebender einschränkender Wirkung.

Das geltende Patentbegehren ist somit nicht wegen mangelnder Deutlichkeit zu beanstanden.

4. Neuheit

Durch die im Recherchebericht aufgeführten Druckschriften ist kein Verfahren bekannt geworden, bei dem die Wasser oder ein Gas-Flüssigkeitgemisch führenden Kühlmittelleitungen zahnärztlicher Handstücke mittels eines unter Druck stehenden gasförmigen Mediums frei bzw. trocken geblasen werden.

Ferner offenbart keine dieser Druckschriften ein zwischen einem zahnärztlichen Handstück und einem daran angepaßten Anschlußteil anzuordnendes Zwischenstück, bei dem "die Außenkonfiguration des Aufsteckendes der Innen-

konfiguration des Einsteckendes komplementär entspricht" und "dessen Durchgangskanal "an nicht kongruenten Stellen der Enden endet".

Keine der im Verfahren befindlichen Druckschriften offenbart eine an ein zahnärztliches Handstück anschließbare Vorrichtung mit **zwei Durchgangskanälen, von denen der eine an ein unter Druck stehendes, gasförmiges Medium anschließbar ist** und der andere, von einer Anschlußstelle für eine übliche Schmiermittelinrichtung ausgehend, in einem zur Aufnahme der beweglichen Teile des Handstücks bestimmten und somit in Aufsteckrichtung des Handstücks hin offenen Hohlraum mündet, **wobei die Mündung des ersten Durchgangskanals außerhalb dieses Hohlraums liegt.**

Die Gegenstände der unabhängigen Ansprüche 1, 4 und 5 sind somit neu.

5. Die Prüfungsabteilung hat die erfinderische Tätigkeit des Anmeldungsgegenstandes noch nicht abschließend beurteilt; insbesondere lagen ihr die jetzt geltenden, in wesentlichen Punkten geänderten Ansprüche noch nicht zur Beurteilung vor. Erst nach einer solchen abschließenden Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit, zu der die Bestimmung des dem jeweiligen Anspruch am nächsten kommenden Standes der Technik gehört, kann jedoch die endgültige Aufteilung des jeweiligen Anspruchs in Oberbegriff und Kennzeichen (Regel 29 (1) EPÜ) und die Anpassung der Beschreibung (Regel 27 EPÜ) erfolgen. Deshalb hält es die Kammer für geboten, die Sache zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens und zur weiteren Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur weiteren Entscheidung auf der Grundlage der folgenden Unterlagen an die Prüfungsabteilung zurückverwiesen:
 - Ansprüche 1 bis 8, überreicht in der mündlichen Verhandlung,
 - eine noch anzupassende Beschreibung,
 - Figuren 1a, 1b, 2, 7a, 7b und 7c der ursprünglichen Zeichnungen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:



S. Fabiani



G. Szabo